

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 17.09.2014
BV-0104/2014
öffentlich

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Jörg Meseberg

Datum:	17.09.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	02.10.2014							
Hauptausschuss	23.10.2014							
Gemeinderat	30.10.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften, insbesondere dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA), wird eine Überarbeitung der Betriebssatzung erforderlich. In diesem Zuge soll auch eine Anpassung der Zusammensetzung des Betriebsausschusses aufgrund des nunmehr vorhandenen Beschäftigtenvertreters erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 2 EigBG LSA besteht der Betriebsausschuss aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.

Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden.

§ 4 Abs. 1 EigBG LSA bestimmt, dass die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes durch Betriebssatzung zu regeln sind. Sie muss insbesondere Vorschriften über Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes, die Höhe des Stammkapitals, die Zusammensetzung und die Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses enthalten. Nach § 4 Abs. 2 EigBG LSA wird die Betriebssatzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

Die derzeitige Betriebssatzung sieht keine Vertreter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten vor, da der Eigenbetrieb bis zum 31.12.2013 aufgrund der externen Betriebsführung durch die Simchen Management GmbH über keine Mitarbeiter verfügte.

Da der Eigenbetrieb derzeit nur zwei Mitarbeiter beschäftigt hat der Gemeinderat eine Person als Mitarbeitervertreter (Regelfall nach § 8 Abs. 2 EigBG) bestimmt. Somit ist es geboten, dies in die Betriebssatzung klarstellend aufzunehmen.

Da es in der Vergangenheit aufgrund der Einführung der Doppik mehrfach zu Änderungen der Betriebssatzung kam (s. Anlage BV-00 50/2008 und BV-0101/2010), wird dem Betriebsausschuss die Neufassung des Satzungstextes empfohlen. Der neue Satzungstext lehnt sich überwiegend an die ursprünglichen Regelungen aus der Betriebssatzung 2002 an.

Rechtsgrundlage

§ 4 EigBG – LSA i.V.m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

keine

Kosten der Bearbeitung in EUR	«20,00»
-------------------------------	---------

